

EG-Bauartzulassung Prüfschein

Nummer **T7418**, Ausgabe 0
Projektnummer 802873
Seite 1 von 3

Ausgegeben von NMI Certin B.V.
Hugo de Grootplein 1
3314 EG Dordrecht
Niederlande

Notified Body Nummer 122

In Übereinstimmung mit Richtlinie 90/384/EEC für Nicht-Automatische-Wägesysteme

Antragsteller Rinstrum Pty Ltd.
41 Success Street
Acacia Ridge, QLD, 4110
Australien

Gegenstand Elektronisches Gerät mit Einbereichsanzeige der Klasse III oder IIII, **Nicht-Automatisches-Wägesystem**
Hersteller: Rinstrum
Typ: X3xx

Charakteristik $n \leq$ Teilezahl, die im angeschlossenen Prüfbericht erwähnt ist.

In der Beschreibung Nummer T7418, Ausgabe 0 sind weitere Eigenschaften aufgeführt.

Gültig bis 30. Mai 2018

Beschreibung Das System ist in der Beschreibung Nummer T7418 Ausgabe 0 beschrieben, der zu diesem Prüfbericht gehört.

Dodrecht, 30.Mai 2008
NMI Certin B.V.

Ing. C. Oosterman
Manager Produktzertifikation

Beschreibung

Nummer **T7418**, Ausgabe 0
Projektnummer 802873
Seite 2 von 3

1 Generelle Information über das Nicht-Automatische-Wägesystem

Alle Eigenschaften des Nicht-Automatischen-Wägesystems, ob erwähnt oder nicht, dürfen nicht der Gesetzgebung widersprechen.

1.1 Wesentliche Teile

Anzeiger:

Hersteller	Typ	Prüfschein Nummer
Rinstrum	X3xx	TC7419

Alle Wägezelle(n) können im Rahmen dieser Bauartzulassung, wie in WELMEC 2.4 Ausgabe 2 beschrieben, benutzt werden, vorausgesetzt die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

- Es gibt ein entsprechende OIML Konformitätsbescheinigung (R60) oder einen Prüfbericht (EN45501) herausgegeben für die Wägezelle von einer zugelassenen Behörde verantwortlich für die Typprüfung im Rahmen der Richtlinie 90/384/EEC.
- Der Prüfbericht enthält den Wägezellentyp und die notwendigen Wägezellendaten, um die Herstellererklärung der Kompatibilität von Modulen (WELMEC 2, Ausgabe 4, 2004, Nr. 11) auszustellen und alle speziellen Installationsanforderungen zu erfüllen. Eine Wägezelle mit der Markierung **NH** ist nur zulässig, wenn der Feuchtetest nach EN45501 für diese Wägezelle durchgeführt wurde.
- Die Kompatibilität von Wägezelle und Anzeiger wurde vom Hersteller festgestellt, entweder durch entsprechendes Formblatt beinhaltet in dem o.g. WELMEC 2 Dokument zum Zeitpunkt der EG-Eichung oder durch Erklärung der EG-Konformität der Typen.
- Die Lasteinleitung muß konform sein mit einem der Beispiele, die in dem WELMEC Führer (WELMEC 2.4, Ausgabe 2) gezeigt werden.

1.2 Wesentliche Eigenschaften

Weitere wesentliche Eigenschaften sind im entsprechenden Prüfbericht aufgeführt

1.3 Wesentliche Kennzeichnungen

Das Typenschild ist gegen Entfernung gesichert oder kann nur zerstörend entfernt werden.

Um Komponenten zu schützen, die nicht geöffnet oder vom Betreiber verstellt werden dürfen, muß das Nicht-Automatische-Wägesystem an den geeigneten Stellen gesichert werden, die im Prüfbericht dargestellt sind. Das Wägezellenkabel und der Verteilerkasten sind ebenfalls zu sichern.

Für die Sicherungsmarken gilt eine der folgenden Anforderungen:

- Eine Marke des Herstellers dokumentiert im der Zulassung des Qualitätssystems durch einen Notified Body (Anhang II der Richtlinie 90/384/EEC)
- Eine offizielle Marke eine Mitgliedstaates der EEC oder einer anderen Partei der EEA Vereinbarung.

Beschreibung

Nummer **T7418**, Ausgabe 0
Projektnummer 802873
Seite 3 von 3

1.4 Zusätzlichen Teile

Das Nicht-Automatische Wägesystem kann mit Peripheriegeräten ergänzt werden, welche für die im Artikel 1(2)(a) der Richtlinie (90/384/EEC) gelisteten Anwendungen benutzt werden. Dies ist zulässig, wenn die Peripheriegeräte zertifiziert wurden um an EC bauartzugelassenen Nicht-Automatischen Wägesystemen angeschlossen zu werden. Die Zertifizierung muss von einer zugelassenen Behörde ausgestellt sein, die Nicht-Automatische Wägesysteme gemäß Paragraph 1 des Anhang II der EC Direktive für Nicht-Automatische Wägesysteme prüfen darf.

Das Nicht-Automatische Wägesystem kann mit einem Electronic Point of Sale (EPoS) oder einem Electronic Cash Register (ECR) ergänzt werden, wenn diese, EPoS und ECR, zertifiziert sind, mit einem EC-zugelassenen Nicht-Automatischen Wägesystem verbunden zu werden. Die Zertifizierung muss durch einen Notified Body erfolgen, der zugelassen ist, Nicht-Automatische Wägesysteme entsprechend §1 des Anhangs der EG-Richtlinie für Nicht-Automatische Wägesysteme zu zertifizieren.

Das Nicht-Automatische Wägesystem kann mit einem Electronic Funds Transfer-Einrichtung (EFT/ECU) ergänzt werden, wenn bei diesen (EFT/ECU) nur der Gesamtpreis angezeigt wird.

Das Nicht-Automatische-Wägesystem ist mit einer Schiefstellungsanzeige und einem Neigungssensor ausgerüstet, es sei denn, es ist fest eingebaut. Die Empfindlichkeit der Schiefstellungsanzeige beträgt mindestens 2mm bei einer Schiefstellung von 2/1000.

1.5 Zusätzliche Eigenschaften

Weitere wesentliche Eigenschaften sind im entsprechenden Prüfbericht aufgeführt

1.6 Nicht wesentliche Teile

Das Nicht-Automatische-Wägesystem kann mit nicht-wesentlichen Geräten verbunden werden wie z.B Barcodeleser, Fußschalter, Zweitanzeigen und Kassen, vorausgesetzt daß:

- Diese keine Primärdaten erzeugen für Zwecke nach Artikel 1(2)(a) oder EG-Richtlinie (90/384/EEC), es sei denn die „vorläufigen Bemerkungen“ in Anhang 1 dieser Richtlinie wurden erfüllt.
- Diese nicht zu einem Gerät mit anderen wesentlichen Teilen, als in Bauartzulassung beschrieben, führen.

2. Zulassungsbedingungen

Siehe Absatz 1.3, Wesentliche Kennzeichnungen

3. Siegel- und Eichmarken

Siehe Absatz 1.3, Wesentliche Kennzeichnungen

4. CE-Zeichen der Konformität und Aufschrift

Die Kennzeichnungen, Örtlichkeiten der Kennzeichnungen und die Aufschriften auf dem Nicht-Automatischen Wägesystem erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 des Anhangs IV.